

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

# **Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig**

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 21. März 2023 folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig erlassen.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig vom 29. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5, S. 2 bis 26), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 29. August 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 17, S. 63 bis 68), wird wie folgt geändert:

**1.** Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

§ 2 Regelstudienzeit

- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss<sup>5/2</sup>
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 19 a Wissenschaftliche Bachelorarbeit
- § 19 b Künstlerisch-Praktische Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage  
Prüfungstabelle“

### 2. Zu § 14

- a) § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.“

b) § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/ der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

### 3. Zu § 19

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen und kann als wissenschaftliche (§ 19 a) oder künstlerisch-praktische (§ 19 b) Arbeit angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus fachlichen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in

erforderlichem Umfang verlängert werden. Die Verlängerungszeit darf nicht mehr als 12 Wochen betragen.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst bzw. erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

4. Nach § 19 werden § 19 a und § 19 b wie folgt neu eingefügt:

#### **„§ 19 a Wissenschaftliche Bachelorarbeit**

- (1) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (2) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die

Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- (3) Die Endnote der wissenschaftlichen Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (4) Wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 19 b Künstlerisch-Praktische Bachelorarbeit**

- (1) Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit umfasst eine auf der Grundlage eines auszuweisenden künstlerischen Konzepts erstellte Werkgruppe aus ca. fünf bis zehn Arbeiten bzw. ein adäquates Gesamtwerk sowie dessen mündliche Präsentation im Umfang von 60 Minuten.
- (2) Die Präsentation wird von fünf Prüfer/innen bewertet. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein. Der Termin für die Präsentation sowie die bestellten Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin spätestens 4 Wochen vor der Präsentation bekanntgegeben. An der Präsentation können die Mitglieder des Instituts für Kunstpädagogik teilnehmen. Nach der Beratung einigen sich die bestellten Prüfer/innen auf eine Note und

geben diese dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die Präsentation bekannt. Die Beratung, die Festlegung und die Bekanntgabe der Note finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (3) Die Werkgruppe bzw. das Gesamtwerk ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (4) Die Endnote der Werkgruppe bzw. des Gesamtwerkes ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Die Gesamtnote der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Endnote der Werkgruppe bzw. des Gesamtwerkes und der einfach gewichteten Note der Präsentation. Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach diesem Absatz „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (6) Wenn die Gesamtnote der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal und nur insgesamt wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Der/Die Kandidat/in hat die Werkgruppe bzw. das Gesamtwerk der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit in digitaler Form zu

dokumentieren und im Archiv des Institutes für Kunstpädagogik zu hinterlegen. Sie kann als Ganzes oder in Teilen nach Festlegung der nach Absatz 3 bestellten Prüfer/innen im Einvernehmen mit dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin bis zu 2 Jahren im Original am Institut für Kunstpädagogik verbleiben.“

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 19. Dezember 2023 beschlossen. Sie wurde am 21. März 2024 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 7. Mai 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin